

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. S 745) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2003 (GVBl. S. 278) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 LStVG v. 13.12.82, Bay. RS 2011-2-I zuletzt geändert am 27. Dezember 2004 (GVBl. S.540) folgende

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

§ 1 Frühlingsmarkt

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LSchlG dürfen in Rehau anlässlich des Frühlingsmarktes (letzter Sonntag im April) alle Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Wenn der letzte Sonntag im April mit dem Weißen Sonntag zusammenfällt, findet der Frühlingsmarkt am ersten Sonntag im Mai statt.

§ 2 Herbstmarkt

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LSchlG dürfen in Rehau anlässlich des Herbstmarktes (letzter Sonntag im Oktober) alle Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Andere Rechtsvorschriften

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 30.07.2009 außer Kraft.

Diese Verordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Stadtrat in der Sitzung vom 25.07.2012 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Rehau, 26.07.2012

Abraham
1. Bürgermeister